

### **KRS: Wenn ein Streit bei der Abrechnung der Devisenkredite entsteht (Teil 3.)**

**Die erste Verordnung über die allgemeinen Vorschriften der Methodik bezüglich des Verbraucherdarlehensvertrages wurde von Präsident der Ungarischen Nationalbank verkündet – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die Webseite [www.origo.hu](http://www.origo.hu) darauf aufmerksam gemacht. Zu den wichtigsten Fragen gehört das, was die Verbraucher machen können, wenn die Abrechnung fehlerhaft oder falsch ist, und was man in dem Fall machen kann, wenn das Finanzinstitut die Beschwerde jedoch abweist – betonte RA dr. Mónika Kapetz.**

Wenn die Verbraucher so finden, dass ein Fehler in der Abrechnung ist, eventuell sie falsch ist, dann können sie eine Beschwerde an genanntes Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Abrechnung richten, in derer sie eine Nachprüfung der Abrechnung anrufen können.

Es lohnt sich, in dieser Beschwerde – die sowohl mündlich als auch schriftlich in einer Filiale des gegebenen Finanzinstitutes vorgelegen kann – genaue anzugeben, warum die Abrechnung von Verbraucher angefochten wird, wo es einen Rechtenfehler oder falsche Daten enthält, da die Verbraucher diese in weiterem Rechtsmittelverfahren auch angeben, sowie sie die ergänzenden Unterlagen schon beilegen müssen.

Das Finanzinstitut ist verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen zu prüfen, und seinen begründeten Standpunkt dem Verbraucher zu übermitteln – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő bekannt gemacht.

#### **Was können wir machen, wenn das Finanzinstitut unsere Beschwerde abweist?**

Es ist möglich ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Standpunktes der Bank bezüglich dieses Themas an die Finanzschiedsstelle zu wenden. Der Antrag muss einen darauf beziehenden bestimmten Antrag auch enthalten, in derer Sinne die Finanzschiedsstelle die Folgende feststellen soll.

Es ist festzustellen, dass die Abrechnung die von ihr angegebenen falschen Daten, sowie Rechtenfehler enthält, und die richtige Abrechnung ist festzustellen, weiterhin das Finanzinstitut zu verpflichten, sie durchzuführen.

Der Antragssteller kann noch auch beantragen, dass die Finanzschiedsstelle feststellt, dass die Beschwerde nicht verspätet war, so war keine Ablehnung der Beschwerde zulässig, demzufolge ist das Finanzinstitut verpflichtet, sich mit der Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in der Sache zu beschäftigen und das Beschwerdeverfahren gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Der Verbraucher kann auch ersuchen, die Tatsache festzustellen, dass das Finanzinstitut eine Abrechnungspflicht gegenüber ihm besteht, und die Bank ihre Pflicht nicht erfüllt hat, und die Bank zu verpflichten, abzurechnen – betonte RA dr. Mónika Kapetz.

Im Antrag sind die falschen Daten, sowie der Rechenfehler und sein Grund auch aufzustellen, weiterhin, wenn das Kreditinstitut auf die Verspätung der Beschwerde bezogen hat, dann den Grund, warum sie nicht verspätet war. Es ist notwendig, die Dokumente zur Unterlegung der Festlegungen im Antrag auch beizulegen.



### **Wenn das Verfahren der Finanzschiedsstelle beendet hat**

Nach dem Verfahren der Finanzschiedsstelle kann die Änderung des Entschlusses im außerstreitigen Zivilprozess innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Entschlusses beantragt werden. Für Durchführung des außerstreitigen Zivilprozesses wird das im Sitz des nach dem Wohnsitz des Kunden zuständigen Gerichtshofs tätige Kreisgericht zuständig sein. Gegen den Beschluss des Gerichts sind keine Nachprüfung und Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, der rechtskräftig gefasste Beschluss bezüglich der Abrechnung ist in anderem Verfahren schon nicht bestreitbar.

Keine rechtliche Vertretung für Verbraucher ist weder im Laufe der Vorlage der Beschwerde noch im Verfahren vor der Finanzschiedsstelle sowie dem Gericht ist verbindlich, aber es lohnt sich, die Unterstützung von Fachleuten sowohl bei der Prüfung der Abrechnung als auch bei der Vertretung für alle Verfahren in Anspruch zu nehmen – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő zum Schluss.